

## 4200/AB XXI.GP

---

**Eingelangt am: 11.09.2002**

**Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4230/J-NR/2002 betreffend Bericht der Bundesregierung zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligter Bestimmungen (III-178 der Beilagen, **XX.** Gesetzgebungsperiode), die die Abgeordneten Mag. Christine Lapp, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 3.:

Zum Bereich öffentlich zugängliche Baulichkeiten ist zu bemerken, dass mit der im Jahr 2001 neu erschienen ÖNORM B1602 Maßnahmen bestimmt wurden, die einen barrierefreien Zugang und eine barrierefreie Benutzung speziell der Bildungsbauten gewährleisten sollen. Diese ÖNORM kommt, wie die schon bisher auf Bauten allgemein abgestimmte ÖNORM B1600 bei Planung und Ausführung von Neubauten und Generalsanierungen für die vom Bund erhaltenen Schulen sowie den Universitäten als Einrichtungen des Bundes verbindlich zur Anwendung. Maßnahmen in bestehenden Bauten werden sich ebenfalls an den umfangreichen Regelungen dieser Norm orientieren.

Im Zuge laufender oder noch bevorstehender Neubau-, Erweiterungs- oder General Sanierungsvorhaben werden die in der ÖNORM B1602 festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden. Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Maßnahmen hängt von den jeweiligen Bauplanungen laufender Vorhaben bzw. der Realisierbarkeit notwendiger künftiger Projekte ab. Verbesserungen im Bestand werden laufend, je nach örtlichen Gegebenheiten und Verfügbarkeit der notwendigen Mittel, durchgeführt

In allen Bundesmuseen wurden umfassende Maßnahmen gesetzt, um behinderten Menschen den problemlosen Zugang zu den Schau- und Ausstellungsräumen zu gewährleisten. Im Zuge des Umbaus und der Renovierung von Museumsgebäuden (insbesondere MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Österreichisches Theatrumuseum, Technisches Museum, Belvedereschlösser und Atelier im Augarten, Kunst- und Naturhistorisches Museum sowie Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig) wurde auf die behindertengerechte Ausstattung besonderes Augenmerk gelegt, u.a. verfügen die Museen über folgende Einrichtungen:

- behindertengerechte Toilettenanlagen
- bewegliche Rampen zur Überwindung von Stiegen für Rollstuhlfahrer
- für Rollstühle geeignete Aufzüge zu den einzelnen Museumsbereichen
- bei Museen mit eigenen Parkarealen Reservierung von mindestens einem Parkplatz für Behindertenfahrzeuge
- Rollstühle, die bei Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt werden

Die Bundesmuseen haben weiters spezielle Programme für behinderte Besucher entwickelt. Sie bieten im Bedarfsfall Sonderführungen an und gewähren behinderten Menschen ermäßigte Eintrittspreise. Für bestimmte Behindertengruppen (wie z.B. Schwerkriegsbeschädigte) bzw. Besucherinnen im Verband spezieller Organisationen kann auch freier Eintritt gewährt werden.

Zusätzlich zu den bereits umgesetzten Maßnahmen wurden entsprechende weitere Adaptierungen im Bereich des Museumsquartiers (wie der Einbau automatischer Tore, ein Blindenleitsystem im Haupthof und ein zusätzlicher Lift im Eingangsbereich Breitegasse) in Auftrag gegeben und werden bis zum Jahr 2003 abgeschlossen sein. Nach Beendigung der umfassenden Erweiterungs- und Renovierungsarbeiten wird ab März 2003 auch die Albertina behindertengerecht erschlossen und in allen Bereichen für behinderte Menschen zugänglich sein.

Zum Thema "Aufnahme als ordentlicher Schüler", "körperliche Eignung", "Aufnahme- und EignungsprüfungsVO" sowie "§ 121 SchOG" ist festzuhalten, dass durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 766/1996, die gesetzlichen Grundlagen für die Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Kindern im gesamten Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen geschaffen wurden: Gemäß §§ 16 Abs. 5, 29 Abs. 2, 39 Abs. 3, 55a Abs. 2 und 68a Abs. 2 hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der jeweiligen Schulart Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Im Bereich der Akademien nach Akademien-Studiengesetz 1999 (BGBl, 1 Nr. 94/1999) können die Studienkommissionen im Rahmen ihrer durch das AStG erhaltenen Autonomie Studienpläne erlassen, die auf Behinderungen Bedacht nehmen (vgl. dazu §§ 6 bzw. 7 AStG). Damit ist das Aufnahmserfordernis der körperlichen Eignung im Hinblick auf die dennoch mögliche Erfüllung der Bildungsziele der entsprechenden Ausbildung relativiert zu sehen.

Zum Themenbereich "Bildungsangebot für behinderte Kinder nach der Schulpflicht" ist festzuhalten, dass in einer beabsichtigten Novelle zum Berufsschullehrplan - Stadium vor Kundmachung - ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden soll, für körper- und sinnesbehinderte Schüler Lehrplanabweichungen zu treffen, um ihnen auf diesem Weg den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Berufsschulausbildung zu ermöglichen. Ferner darf im Bereich der dualen Berufsausbildung auch auf die Vorlehre (vgl. § 8b des Berufsausbildungsgesetzes, erstmals in BGBl, I 1998/100 idF BGBl, I 2000/83) hingewiesen werden, die eine zeitliche Ausdehnung der Lehrzeit für benachteiligte Jugendliche (Jugendliche mit Lernschwierigkeiten bzw. Jugendliche, die auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur schwer ins Berufsleben integrierbar sind) ermöglicht.

Ergänzend zum Bericht der Bundesregierung ist festzustellen, dass in den Verfahrensbestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes durch die Novelle BGBl, I Nr.78/2001 Benachteiligungen, die sich für Behinderte ergeben könnten, beseitigt wurden (§ 70 Abs. 2a). Darüber hinaus erfolgte eine Öffnung in Hinblick auf mögliche elektronische (automatisationsunterstützte) Einbringungsarten. Ferner darf auf die Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl I Nr. 132/1998 hingewiesen werden, die die Möglichkeit eröffnete, an Sonderschulen ab dem Schuljahr 2001/02 ein Berufsvorbereitungsjahr zu führen. Die lehrplanmäßige Umsetzung erfolgte mit BGBl. II Nr. 290/2001. Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres an Sonderschulen beinhaltet in Anlehnung an den Lehrplan der Polytechnischen Schule (BGBl, II Nr. 236/1997) berufsbezogene Aspekte, die zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben dienen sollen. Im Lehrplan erfolgt eine Gliederung des Bildungsangebotes in einen allgemein bildenden und einen berufspraktischen Bereich, um möglichst individuell auf unterschiedliche Begabungen reagieren zu können. Durch die beabsichtigten Novellen zum Schulorganisationsgesetz bzw. zum Schulpflichtgesetz - diese Vorhaben befinden sich derzeit in parlamentarischer Behandlung - soll nunmehr im gesamten allgemein bildenden Pflichtschulbereich die Integration im Regelschulwesen ermöglicht werden (Überführung der Schulversuche im Bereich der Integration an Polytechnischen Schulen).

Die beabsichtigten Regelungen sollen größtmögliche Flexibilität der Organisation des Schulbesuches für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Förderschule - durch die in diesem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Umbenennung der "Sonderschule" in "Förderschule" sollen auch sprachliche Barrieren abgebaut werden - Hauptschule und Polytechnischen Schule schaffen. Zudem soll dadurch sichergestellt werden, dass jedes Kind am Ende der allgemeinen Schulpflicht in den Genuss von berufsvorbereitenden und berufsorientierenden Inhalten gelangt und somit optimal auf den Eintritt in das Arbeitsleben vorbereitet wird.

#### Ad 4.:

Für die Zulassung zum Studium an Pädagogischen Akademien ist gemäß § 121 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F., die "körperliche Eignung für die Ausbildung an der Pädagogischen Akademie" als Aufnahmuvoraussetzung vorgesehen. Der Begriff "körperliche Eignung" wird an der genannten Stelle nicht definiert, die erforderliche Qualifikation ergibt sich daher aus den entsprechenden Dienstrechtsgesetzen, die in den besonderen Ernennungserfordernissen für die einzelnen Lehrämter unmittelbar an die entsprechenden Ausbildungen an der Pädagogischen Akademie anknüpfen.

Auf Basis der geltenden Rechtslage muss daher sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Akademien auch körperlich in der Lage sind, den Anforderungen des Berufes voll zu entsprechen. Dies bedeutet jedoch, dass nur solche Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber zum Studium an Pädagogischen Akademien zugelassen werden dürfen, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen des angestrebten Berufes zu erfüllen.

#### Ad 5.:

Gem. § 97 Abs. 1 bzw. § 105 Abs. 1 SchOG setzt die Aufnahme in eine Bildungsanstalt "die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und *die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung*" voraus.

In der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung (BGBl. Nr. 291/1975, zuletzt geändert BGBl. II Nr. 172/1999) ist im §2 der "Zweck der Aufnahms- und Eignungsprüfung" definiert: Sie "*dient der Feststellung, ob der Aufnahmewerber die Eignung für die betreffende Schule aufweist*".

Diese Bestimmungen gelten für alle Bewerber/innen! Es wird also festgestellt, ob jemand (ob behindert oder nicht) für die Ausbildung (Erfüllung des Lehrplanes und damit auch für den künftigen Beruf) geeignet ist.

#### Ad 6. und 7.:

Im Zuge der Einführung der Vollrechtsfähigkeit durch das Universitätsgesetz 2002 werden die Universitäten und Universitäten der Künste in juristische Personen des öffentlichen Rechts umgewandelt und haben die ihnen übertragenen Aufgaben autonom und selbstständig zu besorgen.

Die Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen wurde dabei als besonderes Anliegen in den leitenden Grundsätzen für die Universitäten bei Erfüllung ihrer Aufgaben in § 2 Z. 11 Universitätsgesetz 2002 verankert. Die Universitäten haben somit auch geeignete Angebote und eine geeignete Infrastruktur für behinderte Menschen durch behindertenfreundliches Bauen oder behindertengerechte Lehrangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde der Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode für behinderte Menschen in § 59 des Universitätsgesetzes 2002 festgeschrieben.

Die Festlegung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen erfolgt autonom durch die Universitäten.

Im Rahmen der dreijährigen Leistungsvereinbarungen können in Zukunft seitens des Bundesministeriums Anreize und Auflagen erfolgen, durch Organisation und Angebot der Universitäten die Studiemöglichkeiten von Behinderten zu verbessern.

Durch die Änderungen der §§ 19 Abs. 3 und 4, 26 Abs. I, 29 sowie 68 des Studienförderungsgesetzes 1992 durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 23/1999 und 76/2000 sowie durch die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 262/1999 wurde eine entsprechende Rechtslage geschaffen. Danach können behinderte Studierende je nach ihrer spezifischen Behinderung um bis zu drei Semester je Studienabschnitt länger Studienbeihilfe beziehen und bis zu 400 € monatlich höhere Studienbeihilfen erhalten als nicht behinderte Studierende.

Auch die speziell für Behinderte sinnvolle Förderung von Fernstudien ist sowohl durch Studienbeihilfen als auch durch Studienunterstützungen möglich.

Die Evaluation der Förderungsmaßnahmen und eine Analyse der Situation von behinderten Studierenden wird einen Schwerpunkt des "Berichts zur sozialen Lage von Studierenden 2002" bilden. Dieser Bericht der auf einer repräsentativen Erhebung des Instituts für höhere Studien im April und Mai 2002 aufbaut, wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2003 veröffentlicht und auch dem Nationalrat übermittelt werden.

Im Universitätsgesetz 2002 ist - ebenso wie bereits im Universitäts-Studiengesetz - vorgesehen, dass Studierende das Recht auf eine "abweichende Prüfungsmethode" haben, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Form unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

An der Universität Graz wird mit Wirksamkeit vom Wintersemester 2002/2003 im Rahmen des Diplomstudiums Übersetzen und Dolmetschen als zusätzliche Sprache für Gehörlose Studierende die "Österreichische Gebärdensprache" eingerichtet und somit institutionalisiert.

#### Ad 8.:

Bereits derzeit können Studierende, die ein Fernstudium an einer österreichischen Bildungseinrichtung betreiben, Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 erhalten. Studierende an anerkannten ausländischen Fernuniversitäten (z.B.. Open University London und Fernuniversität Hagen) können nach Richtlinien Studienunterstützungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beziehen. Dabei kann auf Bedürfnisse behinderter Studierender bereits jetzt spezifisch eingegangen werden.